

Vertrag über die Nutzung von Daten und/oder Probenmaterial der Studie „Leben und Gesundheit in Vorpommern“ (SHIP)

Zwischen der **Universitätsmedizin Greifswald**
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Fleischmannstraße 8
17475 Greifswald

vertreten durch den Vorstand

Ausführende Einrichtung:
**Forschungsverband Community Medicine
an der Universitätsmedizin Greifswald**

(nachfolgend „**Universitätsmedizin Greifswald**“ bzw. „**FVCM**“)

und

_____ Institution

_____ Anschrift

vertreten durch: _____

(Name, Funktion der vertretungsberechtigten Person)

Verantwortlicher Wissenschaftler:

(nachfolgend „**Institution**“ bzw. „**Projekt**“)

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

I Definitionen

- (1) „**Daten**“ im Sinne dieses Vertrages sind die bereinigten Rohdaten aus verschiedenen Untersuchungsteilen, ggf. nach Freigabe durch das Data Safety and Monitoring Committee des FVCM.

Nicht bereinigte Daten und nicht freigegebene Daten werden grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Das gleiche gilt für personenidentifizierende Daten (Namen, Adresse etc.)

- (2) „**Datennutzung**“ im Sinne dieser Regelung bedeutet die Einsichtnahme oder statistische Auswertung aller Daten oder einer Teilmenge für wissenschaftliche Publikationen oder Vorträge, zur Rekrutierung von Stichproben für Folgestudien oder zur Vorbereitung weiterer statistischer Auswertungsarbeiten.

- (3) Als „**Proben**“ oder „**Probenmaterial**“ im Sinne dieses Vertrages werden sämtliche biologische Materialien bezeichnet, welche von Probanden in SHIP gewonnen werden. Darunter

fallen z. B. Blut, Serum, Plasma, mikrobiologische Mund- und Rachenabstriche, Harn, Speichel, und aus diesen weiterhin gewonnene Materialien wie Blutbestandteile und DNA.

Die in den Probenbanken gelagerten Arten von Probenmaterial gehen im Detail aus den SHIP-Laborhandbüchern und Projektbeschreibungen hervor.

- (4) Als „**Verantwortlicher Wissenschaftler**“ im Sinne dieser Vereinbarung wird der Haupttragsteller des Daten- und/oder Materialnutzungsantrages bezeichnet, der dem Projekt zugrunde liegt. Ein Projekt kann mehr als einen Verantwortlichen Wissenschaftler haben. In solchen Fällen obliegen allen Verantwortlichen Wissenschaftlern vollumfänglich die gleichen Rechte und Pflichten.
- (5) "**Projektdaten**" im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche vom Projekt aus dem überlassenen SHIP--Probenmaterial gewonnenen Analyseergebnisse sowie die aus den übermittelten SHIP-Daten neu gewonnenen Daten, z.B. abgeleitete Variablen, Kategorien, Scores, Indices etc.

II Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Überlassung und Nutzung von Daten und/oder Probenmaterial aus der SHIP-Studie wie im Antrag des Projektes auf Daten- und/oder Probenmaterialnutzung aus SHIP

vom [Antragsdatum]
mit dem Geschäftszeichen [Geschäftszeichen]
unter dem Projekttitel [Projekttitel].

beschrieben. Der Antrag ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung.

- (2) Die Daten und/oder das Probenmaterial werden dem Projekt ausschließlich zur Nutzung im Rahmen des vom Projekt eingereichten Antrags, innerhalb des beantragten Zeitraumes und unter Beachtung der vom Vorstand des FVCM bei der Bewilligung gegebenenfalls ausgesprochenen Auflagen oder Einschränkungen und der näheren Bestimmungen dieses Vertrages überlassen.
- (3) Daten und Probenmaterial bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentum der Universitätsmedizin Greifswald.
- (4) Die Institution, die im Rahmen dieses Vertrages Daten und/oder Probenmaterial erhält ist selbst für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgesetze in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich.
- (5) Ergänzend ist die Institution verpflichtet, bei der Nutzung der überlassenen Daten und Proben die Regeln Guter Wissenschaftlicher Praxis¹ und Guter Epidemiologischer Praxis² einzuhalten.

III Stellung des Verantwortlichen Wissenschaftlers

- (1) Die Institution stellt sicher und steht dafür ein, dass der Verantwortliche Wissenschaftler bei der Nutzung der überlassenen Daten und/oder Proben aus SHIP die Bestimmungen dieser

¹ Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ – Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Januar 1998, http://www.dfg.de/aktuelles_presse/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf.

² Leitlinien und Empfehlungen zur Sicherung von Guter Epidemiologischer Praxis (GEP) der Deutschen Gesellschaft für Epidemiologie (DGEpi). Aktuelle Version abrufbar unter www.dgepi.de.

Vereinbarung einhält und die ihm im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

- (2) Falls der Verantwortliche Wissenschaftler die Institution verlässt, muss die Institution dem Vorstand des FVCM unverzüglich einen Nachfolger in der Verantwortlichkeit benennen.
- (3) Die Institution hat dafür Sorge zu tragen, dass der ausscheidende Verantwortliche Wissenschaftler nach seinem Fortgang von der Institution keinen Zugriff mehr auf die Daten und/oder das Probenmaterial bzw. die aus dem Probenmaterial gewonnenen Daten hat. Dies gilt für sonstige ausscheidende Mitarbeiter entsprechend.
- (4) Sollte der Wissenschaftler das Projekt mitnehmen wollen, muss der Vertrag mit der alten Einrichtung aufgelöst und ein neuer mit der künftigen Einrichtung abgeschlossen werden.
- (5) Die sich im Verhältnis zur Universitätsmedizin Greifswald für den jeweiligen Mitarbeiter aus den nachfolgenden Bestimmungen ergebenden Publikationsrechte hinsichtlich der vor seinem Ausscheiden erzielten Projektdaten bleiben unberührt.

IV Projekt-Zeiträume

- (1) Das Projekt beginnt am [Zeitraum_von] und endet am [Zeitraum_bis].
- (2) Die Rückgabe des Restmaterials muss zum [Ende_der_Analyse, vgl. Antrag] erfolgen.
- (3) Die physikalische Löschung der Daten muss zum [Zeitraum_bis + 5 Jahre] erfolgen.
- (4) Zu diesen Zeitpunkten übermittelt der Verantwortliche Wissenschaftler des Projektes folgende Information an den FVCM:
 - schriftliche Mitteilung über die Löschung der Daten,
 - schriftliche Mitteilung über die Rückübermittlung von Restmaterial.

V Nutzung der Daten und/oder des Probenmaterials

- (1) Die Institution und der Verantwortliche Wissenschaftler sind verpflichtet, die überlassenen Daten ausschließlich für die beantragte und genehmigte Nutzung und nur innerhalb des Zeitraumes zu verwenden, für den die Beantragung erfolgte. Die in der Genehmigung enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten. Jede weitere Nutzung der Daten Proben muss erneut beantragt werden. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Falls Probenmaterial vom Projekt analysiert wird, sind die Institution und der Verantwortliche Wissenschaftler verpflichtet, das Material nur für die beantragten Zwecke und nur in den Laboren der Institution zu nutzen. Es dürfen nur die Parameter bestimmt werden, die beantragt und vom Vorstand des FVCM genehmigt wurden. Jede weitere Nutzung des Probenmaterials muss erneut beim Vorstand des FVCM beantragt werden.
- (3) Die Kopie und Weitergabe von Daten und/oder Probenmaterial an Dritte ist ausgeschlossen. Wenn dies gewünscht ist, muss hierfür eine erneute Genehmigung beim Vorstand des FVCM eingeholt werden.

VI Auflagen und Bedingungen

- [weitere Auflagen und Bedingungen]
- [ggf. Änderungen gegenüber dem Antrag]

VII Berichtspflichten

- (1) Der Verantwortliche Wissenschaftler berichtet dem Vorstand des FVCM bis zum Abschluss des Projektes jährlich über den Fortschritt der Aktivitäten und den Stand des Projektes.
- (2) Der Verantwortliche Wissenschaftler hat dem Vorstand des FVCM, bis zum [Zeitraum_bis + 1 Jahr] (= ein Jahr nach Beendigung des Projekts) alle aus dem Projekt entstandenen Publikationen oder einen Abschlussbericht des Projektes in schriftlicher und elektronischer Form zu übersenden

VIII Rückübermittlung und Verwaltung der neu generierten Projektdaten

- (1) Die neu generierten Projektdaten müssen dem FVCM vom Verantwortlichen Wissenschaftler nach Abschluss der Analyse und Aufbereitung der Daten, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Projektes (Ziffer IV Abs. 1) vollständig und in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Dabei ist auf eine selbsterklärende, hinreichende Dokumentation der neu generierten Projektdaten zu achten. Das Format der elektronisch zu übermittelnden Daten ist mit dem Datenmanager der Ergebnis-Datenbank der Transferstelle des FVCM abzusprechen. Es ist auf eine mit allgemein üblicher Software einlesbare Form zu achten. Insbesondere müssen die Informationen in die kleinste sinnvolle Einheit eingeteilt und zugreifbar sein.
- (3) Mit diesen neu generierten Projektdaten baut der FVCM eine zentrale Datenbank innerhalb der Transferstelle auf. Der Zugriff auf diese Datenbank und die Nutzung dieser Daten kann nach Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss des Projektes, in dem diese Daten generiert wurden, von anderen Wissenschaftlern beim FVCM beantragt werden. Die Institution wird über die Weitergabe der von ihr erzielten Projektdaten informiert. Der Wissenschaftler bzw. die Einrichtung, die die Projektdaten erhalten, werden darauf hingewiesen, dass hinsichtlich einer Beteiligung der Institution bzw. des Verantwortlichen Wissenschaftlers, aus deren bzw. dessen Projekt die Ergebnisse ursprünglich stammten, gemäß der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfahren ist.

IX Eigentumsrechte/Kommerzielle Nutzung

- (1) Ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis der Universitätsmedizin Greifswald dürfen durch die Institution und den Verantwortlichen Wissenschaftler keine Patente oder andere Schutzrechte, die sich auf Daten aus SHIP oder auf aus SHIP-Probenmaterial gewonnene Daten beziehen oder durch diese begründet werden, angemeldet werden.
- (2) Jede kommerzielle Nutzung der Daten und/oder Proben sowie der Projektdaten, z. B. zum Screening, zur Intervention beim Probanden, zur Produktion oder zum Verkauf ist ausgeschlossen.

X Publikationsrechte

- (1) Die Rechte an der Verwendung und Veröffentlichung der neu generierten Projektdaten liegen bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss des Projektes (Ziffer IV Abs. 1) ausschließlich bei der Institution bzw. beim Verantwortlichen Wissenschaftler und seinen Projektmitarbeitern. In dieser Zeit können alle Nutzungen durch den FVCM oder Dritte nur mit Einverständnis des Verantwortlichen Wissenschaftlers erfolgen.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist erhält die Universitätsmedizin Greifswald für den FVCM ein eigenständiges Verwertungsrecht an den Projektdaten. Die weiteren Publikationsrechte der Institution bzw. des Verantwortlichen Wissenschaftlers und seiner Projektmitarbeiter bleiben hiervon unberührt.

- (3) Der FVCM strebt eine Nutzung der im Projekt aus übergebenen Daten generierten neuen Variablen, beispielsweise Kategorien, Scores und Indices etc. sowie der aus Probenmaterial gewonnenen Informationen in Kooperation mit dem Verantwortlichen Wissenschaftler bzw. seinen Projektmitarbeitern an. Für alle geplanten und künftigen Nutzungen der neu generierten Projektdaten gelten die Regeln Guter Wissenschaftlicher Praxis³ und Guter Epidemiologischer Praxis⁴.
- (4) Die Universitätsmedizin Greifswald kann über den FVCM unbeschadet der Regelung in Abs. 3 nach Ablauf der Zwei-Jahres-Frist frei über die neu generierten Projektdaten verfügen und diese auch an weitere Kooperationspartner weitergeben. Bei der Verwertung der Projektdaten durch den FVCM soll der Verantwortliche Wissenschaftler konsultiert und bei Publikationen angemessen berücksichtigt werden.
- (5) Für alle Publikationen, in denen Daten und/oder Probenmaterial aus SHIP oder Projektdaten aus früheren Projekten verwendet werden, gelten die nachfolgend in Ziffer XI dargestellten Publikationsregeln.
- (6) Der Verantwortliche Wissenschaftler hat bei den in dieser Ziffer X vorgesehenen Abstimmungen zwischen ihm und dem FVCM dafür Sorge zu tragen, dass er intern den Rechten seiner Projektmitarbeiter Rechnung trägt und diese gegebenenfalls in die Entscheidungen einbezieht. Kann keine Einigung erzielt werden, ist dies dem Vorstand des FVCM unverzüglich mitzuteilen.

XI Regelungen für die Publikation von Projektdaten

- (1) Unter „**Publikationen**“ bzw. „**Veröffentlichungen**“ im Sinne dieser Regelungen sind Manuskripte, Monographien, Abstracts, Kongress- und Konferenzbeiträge, Videos, CD-Roms, Graphiken, Tonbänder und ähnliches zu verstehen, die von der Institution bzw. ihren am Projekt beteiligten Mitarbeitern erstellt werden und zu denen Daten genutzt und verarbeitet werden, die im Rahmen von SHIP erhoben oder die aus dem Probenmaterial von SHIP gewonnen wurden.
- (2) Bei schriftlichen Veröffentlichungen, denen Daten und/oder Probenmaterial aus SHIP oder Projektdaten ganz oder teilweise zugrunde liegen, muss folgender Hinweis eingefügt werden: „Es wurden Daten und/oder Probenmaterial der Study of Health in Pomerania (SHIP) vom Forschungsverbund Community Medicine der Universitätsmedizin Greifswald zu Verfügung gestellt.“ Förderer (BMBF) und Förderkennzeichen (01ZZ9603, 01ZZ0103, 01ZZ0701) sind anzugeben.
- (3) Bei allen schriftlichen Publikationen ist das entsprechende Manuskript vor der Einreichung bei einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. einem Verlag dem Publication Steering Committee des FVCM (PSC) vorzulegen, welches die auf den SHIP-Daten bzw. dem SHIP-Probenmaterial basierende Publikationstätigkeit berät und koordiniert. Das PSC hat hierbei insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sicherstellung der Einhaltung der Publikationsregeln. Bei Verstößen sucht das PSC nach einer einvernehmlichen Lösung. In schwerwiegenden Fällen informiert das PSC den Vorstand des FVCM und danach, falls erforderlich, die Mitgliederversammlung des FVCM, die endgültig über den Konfliktfall entscheidet.

³ Empfehlungen der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" - Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Januar 1998, http://www.dfg.de/aktuelles_presse/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf.

⁴ Leitlinien und Empfehlungen zur Sicherung von Guter Epidemiologischer Praxis (GEP) der Deutschen Gesellschaft für Epidemiologie (DGEpi). Aktuelle Version abrufbar unter www.dgepi.de.

- Entscheidung über die methodische Kompatibilität der geplanten Veröffentlichung mit dem Design und den Zielen der SHIP. Manuskripte, die unter Verwendung von Daten und/oder Proben aus SHIP erstellt wurden und die nach Auffassung des PSC aus methodischen Gründen dem Design oder der Zielsetzung der SHIP widersprechen, dürfen nicht veröffentlicht werden.
 - Prüfung der inhaltlichen Übereinstimmung der eingereichten Manuskripte mit anderen bereits veröffentlichten oder noch nicht veröffentlichten Ergebnissen aus dem FVCM. Das PSC macht die Autoren möglichst frühzeitig auf mögliche Widersprüche zu anderen Ergebnissen aufmerksam. Ziel ist eine kohärente und möglichst widerspruchsfreie Darstellung der Ergebnisse aus SHIP.
 - Das PSC entscheidet spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang über ein eingereichtes Manuskript. Das Ergebnis wird dem Anfragenden schriftlich mitgeteilt.
- (4) Sofern über die vorstehenden Regelungen hinausgehend, soll den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Guten Wissenschaftlichen Praxis (gemäß Verlautbarung vom 15.12.1997) und den Leitlinien für Gute Epidemiologische Praxis der Deutschen Gesellschaft für Epidemiologie (DGEpi, aktuelle Version unter www.dgepi.de) gefolgt werden.
- (5) Nach dem Erscheinen der Publikation hat der Verantwortliche Wissenschaftler dem FVCM ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.

XII Löschung der Daten und Rückgabe von nicht verbrauchtem Probenmaterial

- (1) Der Verantwortliche Wissenschaftler ist verpflichtet, sämtliche Daten, die dem Projekt vom FVCM aus SHIP übermittelt wurden sowie die Projektdaten spätestens 5 Jahre nach Projektbeendigung zu löschen. Der Vorstand des FVCM ist über die Löschung schriftlich zu informieren.
- (2) Vom Projekt zur Analyse für beantragte Zwecke nicht vollständig verbrauchtes Probenmaterial muss dem FVCM unverzüglich nach der Analyse wieder zur Verfügung gestellt werden. Dies hat in einer Form zu geschehen, die die Weiterverwertung des Rest-Probenmaterials gewährleistet. Der Vorstand des FVCM ist über die Rückgabe des Restmaterials schriftlich zu informieren.
- (3) Die Pflicht zur Aufbewahrung der Originaldaten aus SHIP bei Publikationen wird durch die Transferstelle des FVCM wahrgenommen. Die Universitätsmedizin Greifswald stellt sicher, dass die Originaldaten dem Projekt für spätere Dateneinsicht und Nachanalysen zur Verfügung stehen (vgl. Empfehlung 6.1 der Leitlinien für Gute Epidemiologische Praxis der DGEpi⁵).

XIII Vertraulichkeit

- (1) Die Institution und der Verantwortliche Wissenschaftler sind verpflichtet, vom FVCM bzw. der Universitätsmedizin Greifswald mit dem Zusatz VERTRAULICH versehene Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- (2) Dies gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die (a) dem Empfänger bereits bekannt waren, (b) bereits öffentlich bekannt waren oder ohne Verschulden des Empfängers öffent-

⁵ Leitlinien und Empfehlungen zur Sicherung von Guter Epidemiologischer Praxis (GEP) der Deutschen Gesellschaft für Epidemiologie (DGEpi). Aktuelle Version abrufbar unter www.dgepi.de.

lich bekannt werden, (c) vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt werden oder (d) dem Empfänger von einem hierzu berechtigten Dritten zugänglich gemacht werden.

XIV Haftung der Universitätsmedizin Greifswald

- (1) Daten und Probenmaterial können inhärente Fehler und Schäden aufweisen. Probenmaterial kann infektiös sein.
- (2) Die Universitätsmedizin Greifswald übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Daten oder die Eignung der Daten und des Probenmaterials für einen bestimmten Zweck. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von Vorsatz.
- (3) Die Universitätsmedizin Greifswald haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die durch den Kontakt mit und den Arbeiteten an übergebenem Probenmaterial entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Universitätsmedizin Greifswald die Institution oder den Verantwortlichen Wissenschaftler über eine Belastung des Probenmaterials nicht informiert hat, obwohl ihr eine solche bekannt war.
- (4) Im Übrigen hat die Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen dieses Vertrages nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Außerhalb der Fälle vorsätzlicher Pflichtverletzungen haftet die Universitätsmedizin Greifswald nicht für mittelbare Schäden.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die gesetzliche Haftung der Universitätsmedizin Greifswald sowie die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

XV Haftung der Institution

- (1) Die Haftung der Institution für Schäden der Universitätsmedizin Greifswald, insbesondere solche, die durch unberechtigte Nutzung und/oder Weitergabe von Daten, Probenmaterial oder Projektdaten entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Institution wird die Universitätsmedizin Greifswald ferner von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die gegen die Universitätsmedizin Greifswald wegen missbräuchlichen Verhaltens des Projektes auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise erhoben werden.

XVI Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Nutzungsbeschränkungen und -bedingungen

- (1) Bei Verstößen gegen die sich aus diesem Vertrag hinsichtlich der Daten, des Probenmaterial und der Projektdaten ergebenden Nutzungsbeschränkungen und Nutzungsbedingungen kann die Universitätsmedizin Greifswald der Institution durch schriftliche Erklärung des Vorstandes des FVCM die eingeräumte Nutzungserlaubnis mit sofortiger Wirkung entziehen.
- (2) Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, wenn
 - die Eigentumsrechte der Universitätsmedizin Greifswald (Ziffer II Abs. 3) missachtet werden
 - die Nutzung den nach Ziffer V zulässigen Umfang überschreitet
 - die Vertraulichkeitsverpflichtung nach Ziffer XIII verletzt wird
 - die Berichtspflichten nach Ziffer VII trotz Aufforderung nicht erfüllt werden
 - die Projektdaten dem FVCM trotz Aufforderung nicht entsprechend Ziffer VIII zur Verfügung gestellt werden
 - die Regelung in Ziffer XI missachtet wird.

- (3) Im Falle des Entzugs der Nutzungserlaubnis ist die Nutzung der überlassenen Daten und/oder Proben unverzüglich einzustellen, sowohl die Daten als auch die Projektdaten unverzüglich zu löschen sowie nicht verbrauchtes Probenmaterial unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Weitergehende Ansprüche der Universitätsmedizin Greifswald, namentlich im Falle schuldhafter Verstöße, bleiben unberührt.

XVII Übergabe der Daten und Proben

- (1) Die Herausgabe des Probenmaterials erfolgt durch:

Institut für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin Direktor: Univ.-Prof. Dr. med. Matthias Nauck Diagnostikzentrum, Ferdinand-Sauerbruch-Straße, D - 17487 Greifswald Email: matthias.nauck@uni-greifswald.de Tel.: (03834) 86-5500
--

Die Übergabe des Probenmaterials erfolgt am:

an:

- (2) Die Übergabe der **Daten** erfolgt durch:

Institut für Community Medicine SHIP-Organisationszentrum, Abt. Daten-Management Walther-Rathenau-Str. 48, D - 17489 Greifswald Email: awerner@uni-greifswald.de Tel.: (03834) 86-7704

Die Übergabe der Daten erfolgt am:

an:

XVIII Kosten

Daten

Für die Übergabe von Daten ist eine Schutzgebühr von 100 € zu zahlen. Diese Summe wird mit dem Erhalt der Daten fällig und ist binnen 14 Tagen vom Projekt auf das Konto Nr. 230005454 bei der Sparkasse Vorpommern (BLZ 150 50 500) mit dem Vermerk: „DRM-IES03 GZ [Geschäftszeichen]“ zu überweisen.

Probenmaterial

Für die Übergabe des Probenmaterials ist eine Schutzgebühr in Höhe von 250 € + 1 € je ausgegebene Probe und Materialart zu zahlen.

Die sich daraus ergebende Summe wird bei Erhalt des Probenmaterials fällig und ist binnen 14 Tagen vom Projekt auf das Konto Nr. 230005454 bei der Sparkasse Vorpommern (BLZ 150 50 500) mit dem Vermerk: „DRM-IES03 GZ [Geschäftszeichen]“ zu überweisen.

XIX Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Der Vertrag endet mit der vollständigen Erfüllung der sich aus den Ziffern VII, VII und XII ergebenden Übermittlungs- und Berichtspflichten.
- (2) Die sich aus den Ziffern IX, X, XI, XIII ergebenden Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.

XX Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. die undurchführbare Bestimmung durch eine gültige bzw. durchführbare Regelung ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer ungewollten Regelungslücke.
- (3) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Greifswald.

Universitätsmedizin Greifswald
Greifswald, den

Institution
Ort, Datum

Sprecher des Vorstands FVCM

(vertretungsberechtigte Person)

Zustimmend zur Kenntnis genommen:

Verantwortlicher Wissenschaftler:
Ort, Datum
